

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 6. Juni 2014	Nr. 104
------	---------------------------	---------

Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen -

Die swb CREA GmbH, Rickmersstraße 90, 27568 Bremerhaven, hat mit Datum vom 16. Oktober 2012 bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 108,38 m in Bremen Oslebshausen gestellt. Der geplante "Windpark Oslebshausen" befindet sich auf der Windvorrangfläche F zwischen Autobahn, Ritterhuder Heerstraße und Maschinenfleet.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Antragstellerin hat ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juli 2014 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen, Eingang Franz-Liszt-Straße, Zimmer 23, Erdgeschoss, montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- im Ortsamt West, Waller Heerstraße 99, 28219 Bremen, 2. Obergeschoss, montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr.

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten (wie Fahrtkosten, Lohnausfall) können nicht erstattet werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder beim Ortsamt West, Waller Heerstraße 99, 28219 Bremen, innerhalb der Einwendungsfrist vom 16. Juni 2014 bis 30. Juli 2014 vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Absatz 3 BImSchG).

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 10. September 2014, 9.30 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet im Ansgaritorsaal, beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Eingang Wegesende 23, 28195 Bremen statt.

Falls die Erörterung am 10. September 2014 nicht abgeschlossen werden kann, wird der Termin am Freitag, den 12. September 2014 im Ansgaritorsaal, beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Eingang Wegesende 23, 28195 Bremen, um 9.30 Uhr fortgesetzt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bremen, den 3. Juni 2014

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Dienstort Bremen